- c) die Berichterstattung in zahlenmäßiger Darstellung oder in Textform gegeben wird,
- d) die Gesamtheit eines .Erhebungsobjektes erfaßt wird oder nur eine Teil- oder Repräsentativbefragung erfolgt.

In Zweifelsfragen entscheidet die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Nicht genehmigungspflichtig im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Berichterstattungen, die nur innerhalb eines Betriebes oder einer Haushaltsorganisation durchgeführt und durch die außenstehende Stellen nicht angesprochen werden;
- b) das Berichtswesen innerhalb der Parteien und Massenorganisationen, durch das außenstehende Stellen nicht angesprochen werden;
- c) Berichterstattungen, die eine Dienststelle von anderen Dienststellen der gleichen Ebene verlangt, ohne daß eine Befragung bei nachgeordneten Organen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen durchgeführt werden muß.

§3

(1) Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung sind zuständig für die Erteilung von Genehmigungen für Berichterstattungen innerhalb ihres Aufgabenbereiches. Erstreckt sich eine Berichterstattung auf die Verantwortungs-